

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 55

Regen, 06.11.2021

Inhalt:

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 der Vierzehnten
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14.
BayIfSMV) vom 01.09.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 615), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 05.11.2021 (BayMBl. 2021
Nr. 772)**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Regen aufgrund eines hohen regionalen
Ausbruchsgeschehens**

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG); Änderung der Verordnung über den Nationalpark
Bayerischer Wald vom 06.11.2021**

**Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des
Jahresabschlusses 2020 des Kommunalunternehmens BBG
Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell**

**Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des
Jahresabschlusses 2020 des Kommunalunternehmens
Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts
(kurz AKU Donau-Wald), Außernzell**

**Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des
Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Donau-Wald, Außernzell**

31-5304

Infektionsschutzgesetz (IfSG);**Bekanntmachung gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 772)**

Das Landratsamt Regen gibt gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die Belegung der verfügbaren Intensivbetten im Leitstellenbereich, dem der Landkreis Regen gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, liegt ausweislich der Zahlen des DIVI-Intensivregisters bei 88,6 Prozent (Angaben [DIVI Intensivregister](#), Stand: 06.11.2021, 09:15 Uhr). Der in § 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 14. BayIfSMV normierte Wert von mindestens 80 Prozent ist somit überschritten.

Gleichzeitig liegt die nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Regen am Samstag, 06.11.2021 bei 561,4 (Angaben des RKI, 06.11.2021). Der in § 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 14. BayIfSMV normierte Wert von 300 ist somit überschritten.

Daher gelten im Landkreis Regen gem. § 17a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV **ab Sonntag, 07.11.2021, 00:00 Uhr** die in § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV vorgesehenen Regelungen entsprechend.

Regen, 06.11.2021
Landratsamt Regen

gez.
Moser
Regierungsrätin

Hinweise:

Die übrigen Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

Informationen zur 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie zu den aktuell im Landkreis Regen gültigen Regelungen sind auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-regen.de/aktuelle-corona-regeln/> zu finden.

Die oben aufgeführte Regelung gilt solange, bis eine der in 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV festgelegten Grenze (7-Tage-Inzidenz übersteigt nicht mehr den Wert von 300 bzw. Auslastung der Intensivbetten liegt im Leitstellenbereich unter 80 Prozent) im Landkreis Regen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wird **und eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht wird.**

31-5304

Landratsamt Regen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Regen aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens

Das Landratsamt Regen erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01. September 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 772) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamts Regen vom 02.11.2021 (Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Regen aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens) werden aufgehoben.

2. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamts Regen vom 02.11.2021 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV Isolation ist ein vorzeitiges Ende der Quarantäne für enge Kontaktpersonen (eKP) durch Freitestung ab Tag sieben nach dem letzten Kontakt nicht möglich. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Antigen-Schnelltestung festgesetzt.“

3. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Landratsamts Regen vom 02.11.2021 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation ist ein vorzeitiges Ende der Quarantäne für die dort genannten Hausstandsmitglieder von COVID-19-Fällen durch Freitestung ab Tag sieben nach Symptombeginn des maßgeblichen positiven Indexfalls im Haushalt bzw. bei asymptomatischem Indexfall ab Tag sieben nach dem Datum der Abstrichnahme des positiven Tests nicht möglich. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Antigen-Schnelltestung festgesetzt.“

4. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 07.11.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

5. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 09921 601-0.

Regen, den 06.11.2021

Landratsamt Regen

gez.

Moser

Regierungsrätin

Landratsamt Regen**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);****Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);****Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald****Bekanntmachung****Vom 06.11.2021**

Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt, auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Abs. 5 und § 24 Abs. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3908), die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl. S. 513, BayRS 791-4-2-U), die zuletzt durch § 1 Abs. 343 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, zu ändern.

Mit Beschluss des Ministerrats vom 6. Oktober 2020 wurde der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz beauftragt, das Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald einzuleiten. Der Nationalpark soll um eine Fläche von rund 605 ha erweitert werden.

Der für die Arrondierung vorgesehene Waldkomplex schließt im Osten des Nationalparks am Gemeindegebiet Mauth im Landkreis Freyung-Grafenau an. Das Gebiet liegt an der Staatsgrenze zu Tschechien und ist direkt benachbart zum Nationalpark Šumava.

Weitere kleinere Arrondierungsflächen (durch die Nationalparkverwaltung, Naturschutzverbände und Naturschutzstiftungen angekaufte Flächen, ca. 90 ha) sollen in diesem Zusammenhang einbezogen werden. Zudem sollen die Regelungen zur Borkenkäferbekämpfung angepasst und die Naturzone bereits mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung und damit vorgezogen auf mindestens 75% erweitert werden.

Die Änderung der Verordnung bedarf hinsichtlich der Erklärung und des Gebietsumfangs der Zustimmung des Landtags und ergeht im Benehmen mit den zuständigen Bundesministerien.

Zum Ordnungsverfahren erfolgt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 33 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf freiwilliger Basis. Aufgrund der grenzüberschreitenden Thematik sind auch die §§ 60 ff. UVPG zu beachten. Gegenstand der SUP sind die Änderungen der Verordnung.

Der Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald liegt mit Karten und mit dem Umweltbericht in der Zeit

vom 22. November 2021 bis einschließlich 21. Dezember 2021

während der allgemeinen Dienststunden

jeweils Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.18

öffentlich zur Einsicht aus (Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG, § 42 UVPG).

Zusätzlich kann die Bekanntmachung, der Verordnungsentwurf mit Karten und mit dem Umweltbericht im Internet eingesehen werden unter

- <https://www.landkreis-regen.de/bekanntmachung-aenderung-der-verordnung-ueber-den-nationalpark-bayerischer-wald/>
- <https://www.landkreis-regen.de/wp-content/uploads/Uebersichtskarte-der-geplanten-Aenderungen.pdf>
- <https://www.landkreis-regen.de/wp-content/uploads/Uebersichtskarte-der-geplanten-Aenderungen.pdf>

und

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/schutzgebiete/nationalparke/index.htm>.

Während der Auslegungsfrist und bis spätestens 31. Januar 2022 können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen vorgebracht werden. Eine Stellungnahme per E-Mail richten Sie bitte an: poststelle@stmuv.bayern.de.

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 3 und 4 UVPG sind mit Ablauf der Äußerungsfrist alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Erörterungstermin ist nicht vorgesehen.

Der Verordnungsentwurf mit Karten und dem Umweltbericht wird in der oben genannten Zeit im StMUV, in den beiden Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen sowie den Städten Freyung, Grafenau, Zwiesel und den Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerische-Eisenstein und bei der Regierung von Niederbayern öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können auch dort während der jeweiligen Auslegungsfrist vorgebracht werden. Die dortigen Auslegungszeiten und Örtlichkeiten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Bekanntmachung.

Das StMUV steht für weitere relevante Informationen sowie Äußerungen oder Fragen in der oben genannten Zeit zur Verfügung.

Je nach Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist damit zu rechnen, dass eine Einsichtnahme bei den genannten Stellen nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich ist.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO):

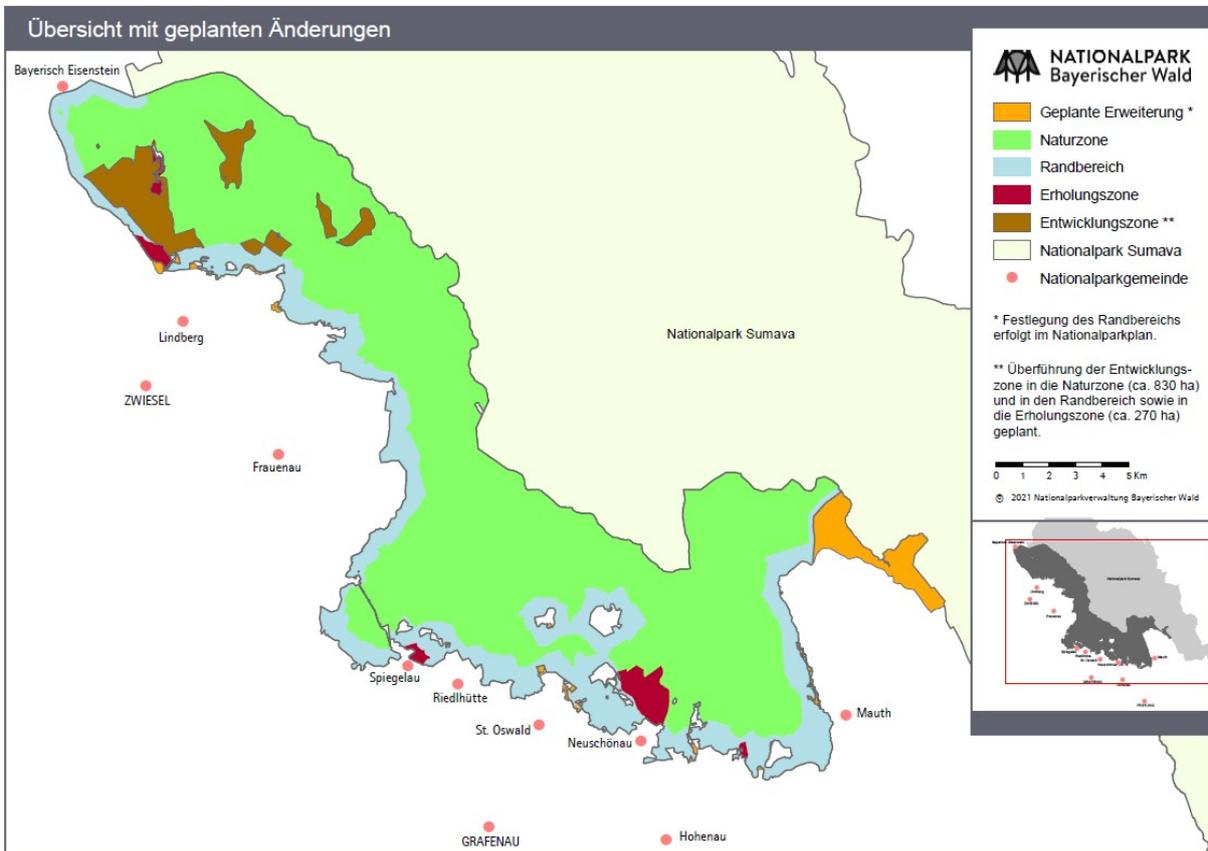
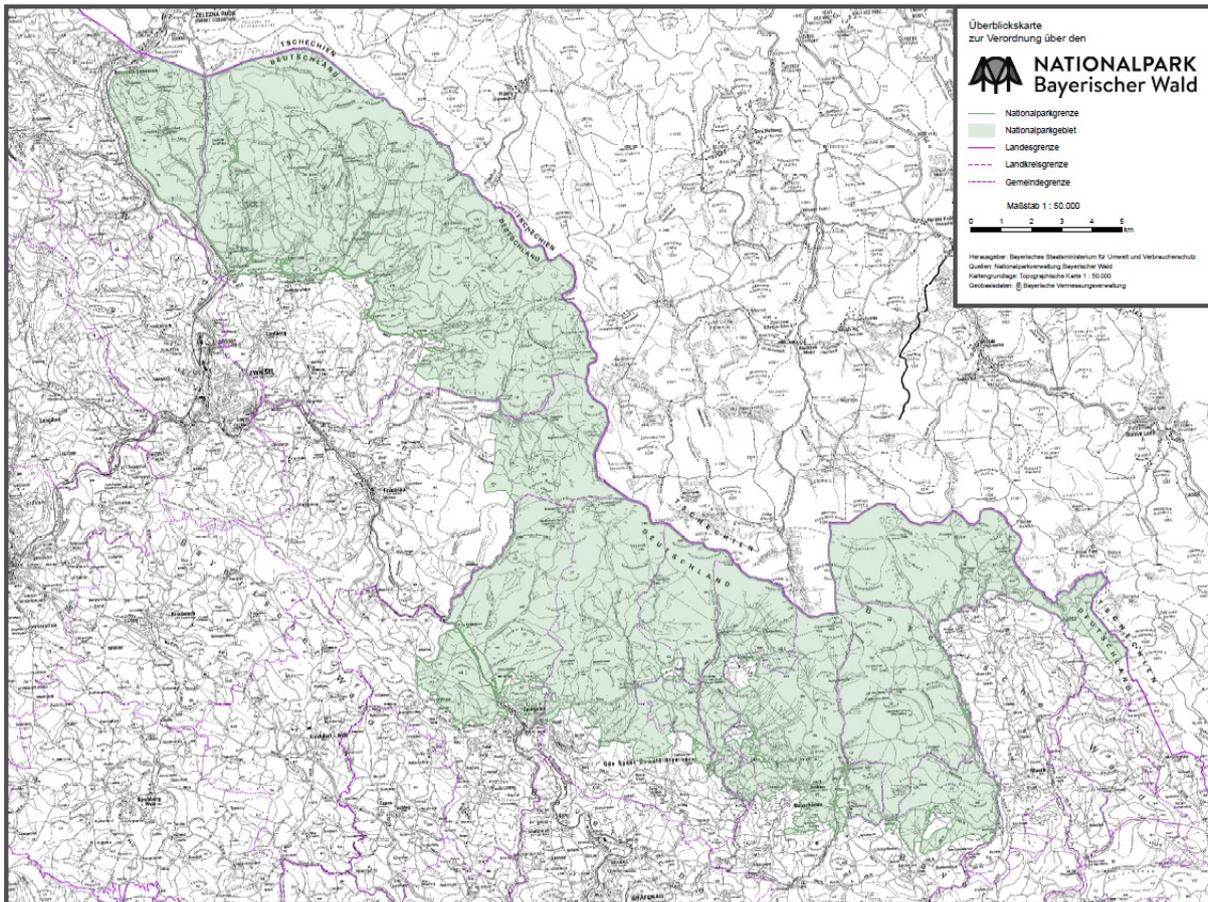
Das StMUV verarbeitet die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für das oben genannte Ordnungsverfahren. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an vom StMUV im gegenständlichen Verfahren hinzugezogene Sachverständige und weitere ggf. zu beteiligende Behörden zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) in Verbindung mit Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit Art. 52 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 1 BayNatSchG. Die personenbezogenen Daten müssen zur Verfügung gestellt werden, weil ansonsten Einwendungen nicht bearbeitet werden können. Eine gesetzliche Verpflichtung darüber hinaus besteht nicht. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.stmuv.bayern.de/datenschutz/index.htm>.

Regen, 06.11.2021

gez.
Röhl
Landrätin

Anlage:

Karte M 1:50 000 (im Druck ggf. nicht maßstabsgetreu)
Karte: Informelle Übersicht der geplanten Änderungen



BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2020 fest und der Jahresgewinn in Höhe von 19.751,79 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Deggendorf, 21. Juni 2021
Dr. Kittl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 26.11.2021 bis 10.12.2021 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 31.08.2021

BBG Donau-Wald KU

gez.
Raimund Kneidinger
Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des AKU Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2020 fest und der Jahresverlust in Höhe von 196.731,74 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Deggendorf, 21. Juni 2021
Dr. Kittl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 26.11.2021 bis 10.12.2021 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 31.08.2021

AKU Donau-Wald

gez.
Raimund Kneidinger
Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.07.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZAW Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2020 mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 4.735.383,14 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der kumulierte Jahresverlust bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 70.448,41 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Deggendorf, 21. Juni 2021
Dr. Kittl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 26.11.2021 bis 10.12.2021 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 31.08.2021

ZAW Donau-Wald

gez.
Raimund Kneidinger
Verbandsvorsitzender
Landrat